
Anwaltstermin ist kein Hinderungsgrund?

Viktor N. hatte ein Rechtsproblem, von dem seine Familie nichts wissen sollte, da er sie nicht beunruhigen wollte: Er hatte bei seinen Geldanlagen aufgrund der Finanzmarktkrise einen erheblichen Verlust eingefahren und seine Gedanken kreisten ausschließlich um seine wirtschaftliche Existenz! Er vereinbarte mit seinem Rechtsanwalt den frühest möglichen Termin – Donnerstagsvormittag. Am Montag ersuchte er seinen Arbeitgeber um einen Urlaubstag am Donnerstag, ohne einen Grund dafür zu nennen, denn er wollte sein Problem auch im Arbeitsumfeld geheim halten. Der Urlaubstag wurde ihm aber wegen dringender dienstlicher Termine nicht genehmigt, er fragte zwei Tage später noch mal nach und verstand das Gegenteil.

Am Donnerstag hatte Viktor nur Gedanken für sein wirtschaftliches Desaster und den Termin beim Rechtsanwalt. Da dieser aber kurzfristig einen Gerichtstermin wahrnehmen musste, konnte die Konferenz letztlich erst am späten Nachmittag stattfinden und innerhalb einer Stunde waren die Sorgen von Viktor N. aufgrund der Beratung in geordneten Bahnen. Als er nächsten Tag wieder am Arbeitsplatz erschien, wurde er

wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst entlassen. Der neuerliche Weg zum Anwalt war unausweichlich und es wurden Kündigungsentschädigung und Abfertigung geltend gemacht, da die Entlassung ungerechtfertigt sei.

Wie wird das ausgehen?

Was ist ein rechtmäßiger Hinderungsgrund für ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz? Was ist eine erhebliche Zeit bei der Unterlassung einer Dienstleistung? Wann kann einem Arbeitnehmer eine vertragsgemäße Leistung nicht zugemutet werden? Hätte Viktor N. vor und zwischen den Terminen arbeiten gehen müssen?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, dann übernimmt der Rechtsschutzversicherer die Kosten für die Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 14 Ob 74/86 entscheiden: Die Klage wurde abgewiesen!

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

